

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

93

Gesetz: ZPO §§ 829 ff., 850 ff.; BGB § 133

Leitsatz:

Die Auslegung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen kann keine Tatsachen berücksichtigen, die nicht offenkundig sind und sich nicht aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß selbst ergeben.

Aktenzeichen: 5 AZR 423/61

Urteil des BAG vom 12. Juli 1962

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 423/61

3 Sa 354/61 Hamm/Westf.

Verkündet
am 12. Juli 1962

gez. Weinrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 1962 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter
Dr. Stumpf und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. h.c. Siebrecht und Döring für Recht erkannt:

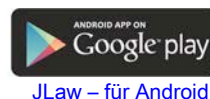
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts - 3. Kammer - in Hamm (Westf.)
vom 27. Juli 1961 - 3 Sa 354/61 - wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses aus folgendem Anlaß:

Die Klägerin hat gegen

- a) den Gustav T ,
- b) die Ehefrau Anna T ,
- c) den Kraftfahrer Günter T

als Gesamtschuldner ein rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 7. September 1955 auf Zahlung von 3.250,-- DM nebst einer Reihe von Zinsen abzüglich eines bezahlten Betrages von 50,-- DM erwirkt. Gustav T und Anna T sind die Eltern des Kraftfahrers Günter T und wohnen in B , O . Bei ihnen verspricht eine Pfändung keinen Erfolg, weil die ihnen gehörigen Werte unpfändbar sind. Bei seinen Eltern hatte früher auch Günter T gewohnt. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder und wohnt seit längerer Zeit in H .

Die Beklagte betreibt in P ein Omnibusunternehmen und fährt u.a. im Auftrag der Bundespost. Günter T war früher bei der Bundespost als Fahrer beschäftigt, bei der die Klägerin auch die Lohnansprüche des Günter T hatte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Er ist später als Kraftfahrer in die Dienste der Beklagten getreten.

2. a) Mit Datum vom 27. April 1960 richtete die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten ein vorläufiges Zahlungsverbot im Sinne von § 845 ZPO an "Herrn Gustav T , B , O

" als Schuldner und an die Beklagte als Drittschuldnerin mit dem Inhalt, daß wegen einer Restschuld aus dem oben genannten Titel in Höhe von 2.062,82 DM nebst Zinsen und einer Kostenpauschale von 50,-- DM die Pfändung der Forderungen bevorstehe, die der Schuldner Gustav T gegen die Beklagte habe. Der mit der Zustellung dieses vorläufigen Zahlungsverbotes beauftragte Gerichtsvollzieher bediente sich der Postzustellung. Der Beklagten als Drittschuldnerin wurde das vorläufige Zahlungsverbot am 30. April 1960 zugestellt. Bezüg-



lich des Schuldners hatte der Gerichtsvollzieher die Post am 4. Mai 1960 ersucht, das vorläufige Zahlungsverbot "Herrn Gustav T , B , O " zuzustellen. Die von ihm vorbereitete Postzustellungsurkunde war jedoch an "Herrn Günter T , B , O

" gerichtet und besagt, daß das vorläufige Zahlungsverbot "der Mutter Frau T " am 5. Mai 1960 zugestellt worden ist. Unter dem Datum vom 13. Mai 1960 schrieb die Beklagte an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin folgendes:

"Ich bestätige den Eingang Ihres Zahlungsverbotes in Sachen des bei mir beschäftigten Kraftfahrers Günter T . Herr T bezieht einen Nettomonatslohn von 400,-- DM, er ist verheiratet und hat ein Kind.

Ich bitte höflich um Mitteilung, welcher Monatsbetrag unter diesen Verhältnissen pfändbar ist, damit ich Einbehaltungen vom Lohn vornehmen kann."

In diesem maschinenschriftlichen Schreiben der Beklagten war zunächst "Gustav T " geschrieben; der Vorname ist jedoch mit Tinte handschriftlich in "Günter T " abgeändert worden. Das Antwortschreiben des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin hatte folgenden Inhalt:

"Betr. Pfändungs- und Überweisungsbeschluß S gegen Gustav T , B , O .

In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 13. Mai 1960 und teile Ihnen mit, daß der der Pfändung unterliegende Betrag monatlich 102,20 DM lautet. Ich darf Sie bitten, diesen Betrag jeweils an mich zu übersenden."

b) Am 17. Mai 1960 fertigte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ein weiteres vorläufiges Zahlungsverbot unter Anführung derselben Personen und Anschriften wie in dem zuvor genannten Zahlungsverbot vom 27. April 1960. Dessen Zustellung an die Beklagte geschah am 19. Mai 1960. Die diesmal an "Herrn Gustav T , B , O " gerichtete Postzustellungsurkunde besagt, daß das vorläufige Zahlungsverbot "der Ehefrau" am 23. Mai 1960 zugestellt worden ist.

c) Am 25. Mai 1960 erwirkte die Klägerin dann beim Amtsgericht Bielefeld einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß,

in dem wegen eines Betrages von 3.250,-- DM nebst einer Reihe von Zinsen abzüglich gezahlter 1.463,57 DM aus dem erwähnten Titel und wegen der Vollstreckungskosten die angeblichen Forderungen des Schuldners "Herrn Gustav T , B , O

" aus gegenwärtigem und künftigem Arbeitseinkommen gegen die Beklagte gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen wurden. Dieser Beschluß wurde der Beklagten am 8. Juni 1960 und Herrn Gustav T am 10. Juni 1960 zugestellt. Die Beklagte erklärte auf die Zustellungsurkunde in Beantwortung der ihr nach § 840 ZPO vorgelegten Fragen folgendes:

"Der Schuldner ist bei mir nicht beschäftigt und auch nicht beschäftigt gewesen."

d) Am 29. Juni 1960 wurde dann seitens einer Firma S.A. K das gegenwärtige und künftige Arbeitseinkommen des Günter T bei der Beklagten für eine Titelforderung der Firma K in Höhe von 7.000,-- DM bis 8.000,-- DM ordnungsmäßig gepfändet und der Firma K zur Einziehung überwiesen.

e) Die Klägerin hatte bei allem die Lohnforderungen des bei der Beklagten beschäftigten Günter T pfänden und sich überweisen lassen wollen. Die erwähnte Einsetzung des Namens "Gustav T " ist auf ein Versehen des Büros des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zurückzuführen. Als der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin das erkannte, erwirkte er am 31. Oktober 1960 einen neuen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der als Schuldner "Günter T " aufführt, im übrigen inhaltlich dem früheren Pfändungs- und Überweisungsbeschluß entspricht und der Beklagten am 8. November 1960 und Günter T unter der Anschrift "B , O " zu Händen seines Vaters am 9. November 1960 zugestellt wurde.

3. Die Beklagte hat bisher keinerlei Zahlungen an die Klägerin geleistet. Die Parteien waren sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht darüber einig, daß die Beklagte die Pfändung der Firma K bisher noch



nicht in voller Höhe erfüllt haben kann, selbst dann nicht, wenn eine vorrangige Lohnpfändung der Klägerin nicht vorliegen sollte.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, die Beklagte habe an sie ab 19. Mai 1960 den pfändbaren Teil des Lohnes des Günter T abführen müssen, weil für alle an dem Pfändungs- und Überweisungsvorgang Beteiligten erkennbar gewesen sei, daß die Lohnansprüche des Günter T und nicht die des gar nicht bei der Beklagten beschäftigten Gustav T gepfändet seien. Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe sie irregeführt, und sie hat geltend gemacht, deshalb könne die Beklagte sich nicht darauf berufen, daß der berichtigte Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 31. Oktober 1960 ihr erst am 8. November 1960 zugestellt worden ist. Auch sei die Beklagte auf Grund ihres Schreibens vom 13. Mai 1960 zur Zahlung verpflichtet, weil darin ein Anerkenntnis zu erblicken sei. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.126,40 DM nebst 4 % Zinsen seit der am 25. April 1961 erfolgten Klagezustellung zu zahlen. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, vor der an sie am 8. November 1960 geschehenen Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 31. Oktober 1960, der Rang hinter der Pfändung der Firma K habe, sei der Lohn des Günter T für die Klägerin nicht wirksam gepfändet gewesen, weil in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß als Schuldner nicht Günter T, sondern Gustav T angegeben gewesen sei und an letzteren auch die Zustellungen erfolgt seien.

4. In den beiden Vorinstanzen ist die Klägerin unterlegen. Mit der Revision verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

1. a) Die Klägerin kann von der Beklagten ab dem 19. Mai 1960 nur dann Zahlung des pfändbaren Teiles des Lohnes des Günter T und damit den Klagebetrag verlangen, wenn ab diesem Zeitpunkt der pfändbare Teil des Lohnes des Günter T

nach näherer Maßgabe der §§ 845, 829 ff. ZPO gültig gepfändet und der Klägerin gültig zur Einziehung überwiesen war. Denn nur dann hat die Klägerin gemäß § 836 Abs. 1 ZPO das Recht, im eigenen Namen die Lohnforderungen des Günter T - gegen die Beklagte geltend zu machen, und nur dann konnte die Beklagte den Lohn des Günter T nicht mit befreiender Wirkung an diesen oder an eine andere nachrangige Pfändungsgläubigerin des Günter T (§ 804 Abs. 3 ZPO) auszahlen (vgl. statt aller: Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., 1961, § 829 Anm. 7 A und Anm. 8).

b) Wie das Landesarbeitsgericht aber zutreffend ausgeführt hat, fehlt es bis zu der am 8. November 1960 geschehenen Wiederholung an einer gültigen Forderungspfändung. Das ergibt sich aus § 829 Abs. 1 ZPO. Danach setzt eine Forderungspfändung voraus, daß das Gericht an den Drittschuldner das Verbot erläßt, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner das Gebot auferlegt, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung zu enthalten. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 25. Mai 1960 enthält aber ein derartiges Verbot an den Schuldner nur in bezug auf angebliche Forderungen des Gustav T , nicht jedoch in bezug auf Günter T , so daß die in § 829 Abs. 1 ZPO genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen für eine Pfändung nicht gewahrt sind.

c) Der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 25. Mai 1960 ist auch nicht dahin auslegungsfähig, daß für alle Beteiligten erkennbar nicht Gustav T , sondern Günter T gemeint gewesen sei. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist ein hoheitlicher Gerichtsakt. Er muß Schuldner und Drittschuldner mit solcher Eindeutigkeit angeben, daß sowohl Schuldner als auch Drittschuldner, aber auch sonstige Gläubiger des Schuldners, die ebenfalls pfänden wollen, erkennen können, ob und wessen Forderungen gepfändet sind. Anderenfalls kann ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nicht mit der erforderlichen Sicherheit und Klarheit für die Personen, die als Schuldner, Drittschuldner und Drittgläubiger in Frage kommen, die seine ihm vom Gesetz zugedachte Funktion erfüllen. Das führt dazu, daß ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auch nur beschränkt



auslegungsfähig ist. Wie der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 1 zu § 850 ZPO sowie der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 10. Februar 1962 - 5 AZR 77/61 - bereits ausgeführt haben, kann bei der Auslegung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere nicht nach der für private Willenserklärungen in § 133 BGB vorgesehenen Methode der subjektiven Willenserforschung verfahren werden. Für eine Auslegung kommt es vielmehr nur auf den objektiven Sinn des Wortlautes des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an, der allenfalls durch ganz offenkundige Tatsachen (vgl. Urteil des Senats vom 10. Februar 1962 - 5 AZR 77/61 -), im übrigen aber nicht durch Tatsachen ergänzt werden kann, die außerhalb des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses liegen. Das ist auch die überwiegende Meinung in der Rechtsprechung und Rechtslehre (vgl. BGHZ 13, 42 44; RGZ 160, 37 39, 40; RGZ 139, 97 101; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9. Aufl., 1961, § 193 II 2 S. 1021; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 829 Anm. II 4 zu N 29 ff.; Wieczorek, ZPO, § 829 Anm. C I b 1; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 829 Anm. 2 C). Aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 25. Mai 1960 konnte aber jedenfalls ein Drittgläubiger des Günter T nicht ohne Zuhilfenahme von außerhalb des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses liegenden Tatsachen entnehmen, daß die Lohnforderungen des Günter T gepfändet sein sollten. Es liegt auch nicht ein solcher besonderer Fall vor, in dem es für einen Drittgläubiger offenkundig war, daß nur die Lohnforderungen des Günter T als Pfandgegenstand in Betracht kamen (vgl. insoweit das Urteil des erkennenden Senats vom 10. Februar 1962 - 5 AZR 77/61 -). Denn ein Drittgläubiger - hier die Firma K - mußte den Pfändungsbeschuß vom 25. Mai 1960 so verstehen, daß er sich auf Lohnforderungen des Gustav T beziehe, zumal dieser als Person existierte und zudem auch Schuldner aus dem Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 7. September 1955 war.

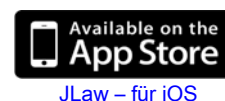
Diese Umstände verbieten es somit, den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß dahin auszulegen, daß mit ihm die



Lohnansprüche des Günter T für die Klägerin wirksam gepfändet worden seien.

d) Sind aber durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 25. Mai 1960 somit die Lohnansprüche des Günter T nicht wirksam gepfändet und nicht wirksam der Klägerin zur Einziehung überwiesen worden, so konnte dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auch nicht zu einem Recht der Klägerin führen, Lohnansprüche des Günter T mit Wirkung vom 19. Mai 1960 (§ 845 Abs. 1 ZPO) im eigenen Namen gegen die Beklagte geltend zu machen. Der spätere Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 31. Oktober 1960 führt, wie auch die Klägerin nicht verkennt, nur zu einem Einziehungsrecht der Klägerin, das gegenüber dem vorhergehenden Pfändungspfandrecht der Firma K nachrangig ist und erst einsetzt, wenn die Firma K wegen ihrer Titelforderung befriedigt ist (§ 804 Abs. 3 ZPO).

2. Fehlt die Annahme der Revision, die Beklagte hafte für die Klagesumme aus dem Gesichtspunkt des rechtsmißbräuchlichen Verhaltens, weil sie, wie die Klägerin behauptet, das Versehen des Prozeßbevollmächtigten erkannt und mit dem Schuldner Günter T besprochen habe. Wenn, wie erörtert, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 25. Mai 1960 schon deshalb zu keiner gültigen Pfändung und Überweisung für die Klägerin führte, weil andere Gläubiger des Günter T aus ihm nicht entnehmen konnten, daß Lohnansprüche des Günter T für die Klägerin gepfändet seien, so kann es kein arglistiges Verhalten der Beklagten darstellen, wenn sie diesen Rechtsstandpunkt ebenfalls eingenommen und auch mit Günter T besprochen hat; dies gilt um so mehr, als die Beklagte nach geschעהner Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 25. Mai 1960 der Klägerin mitteilen ließ, der Schuldner sei bei ihr nicht beschäftigt. Daß sie anlässlich der vorhergehenden vorläufigen Zahlungsverbote nicht den Standpunkt eingenommen hat, die demnächstige Pfändung werde ungültig sein, kann ebenfalls nicht ohne nähere Anhaltspunkte dahin gewertet werden, daß die Beklagte die Klägerin zunächst verleiten wollte, den Pfändungs- und



Überweisungsbeschuß auszubringen, um sich ihm gegenüber auf dessen Unwirksamkeit zu berufen. Fehlt es somit an einem rechtsmißbräuchlichen Verhalten der Beklagten, so braucht nicht weiter erörtert zu werden, inwieweit ein rechtsmißbräuchliches Verhalten der Beklagten dazu führen könnte, daß sie sich so behandeln lassen müßte, als habe eine gültige Pfändung für die Klägerin vorgelegen. Auch § 826 BGB scheidet damit als Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren aus.

3. Die Beklagte haftet auch der Klägerin nicht auf Grund ihres Schreibens vom 13. Mai 1960. Es braucht hier nicht weiter auf die Streitfrage eingegangen zu werden, ob der Drittschuldner, der auf Grund des § 840 ZPO eine gepfändete Forderung anerkennt, damit im Zweifel ein Schuldanerkennntnis im Sinne von § 781 BGB abgibt, wie das Stein-Jonas, aaO, § 840 Anm. III und die dort zu N. 7 genannten Stimmen bejahen, andere aber verneinen (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 840 Anm. III zu N. 7 und Baumbach-Lauterbach, aaO, § 840 Anm. 2 B). Denn selbst wenn man in dem auf das vorläufige Zahlungsverbot vom 27. April 1960 ergehende Antwortschreiben der Beklagten vom 13. Mai 1960 ein Schuldanerkennntnis der Beklagten im ähnlichen Sinne verstehen wollte, wie das Stein-Jonas für das Anerkenntnis nach § 840 ZPO annehmen, so lag darin nur ein Anerkenntnis der Beklagten, das ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Schuldner, nicht aber die Wirksamkeit der Pfändung der Klägerin betraf (vgl. Stein-Jonas, aaO). Denn durch ein Anerkenntnis und damit ein privates Rechtsgeschäft können die Wirkungen einer Pfändung und Überweisung nicht begründet werden, weil solche Wirkungen gemäß §§ 829 ff. ZPO einen gerichtlichen Hoheitsakt voraussetzen.

4. Schließlich kann der Revision auch nicht darin gefolgt werden, die Beklagte hafte der Klägerin aus dem Gesichtspunkt der schuldhaften Schlechterfüllung. Da nach dem bisher Ausgeführten wegen des Mangels der Pfändung die Beklagte zur Klägerin in keinem Rechtsverhältnis stand, kann sie schon begrifflich keine Pflichten schlecht erfüllt haben, weil



- 10 -

ihr keine Pflichten der Klägerin gegenüber oblagen.

5. Somit hat das Landesarbeitsgericht der Klage zu Recht den Erfolg versagt. Das zwingt zur Zurückweisung der Revision der Klägerin.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Gröninger
 Siebrecht Döring

